**Musterwiderspruch**

An die

Bezügestelle

(Adresat – je nach Dienstherrn – anpassen!)

………………………………..

……………………………….

 Datum: …………………..

**Personalnummer: …………………….**

**Widerspruch und Antrag auf Anpassung der Familienzuschläge ab dem dritten Kind für das Jahr 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Ich **beantrage** hiermit, abweichend von dem bisherigen Zahlbetrag für mich höhere Familienzuschläge für das dritte Kind und weitere Kinder für das Jahr 2020 festzusetzen und mir zu zahlen.
2. Ich rege zudem an, dass Sie mir lediglich den Eingang des Antrags bestätigen, auf die Einrede der Verjährung verzichten und die Entscheidung über den Antrag bis zur verfassungsrechtlich korrekten Umsetzung des im Weiteren genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts **zurückstellen**.
3. Gleichzeitig ist dieser Antrag als **anspruchswahrender Widerspruch** gegen meine rechtswidrig zu niedrig festgesetzte Besoldung zu verstehen.

**Begründung:**

Ich erhalte im Jahr 2020 kindbezogene Familienzuschläge für insgesamt 3 (bzw. weitere …..) Kinder. Hierbei handelt es sich um … (*bitte Namen und Geburtsdaten der Kinder aufführen*).

Bereits am 07.06.2017 hatte das Oberverwaltungsgerichts Münster (Az.: 3 A 1058/15, 3 A 1059/15, 3 A 1060/15 und 3 A 1061/15) entschieden, dass die familienbezogenen Besoldungsbestandteile ab dem dritten Kind rechtswidrig zu niedrig bemessen sind.

Auch das Verwaltungsgericht Köln kam in seinen Beschlüssen vom 03.05.2017 (Az: 3 K 4913/14, 3 K 6173/14 und 3 K 7038/15) zu dem Ergebnis, dass die familienbezogenen Besoldungsbestandteile rechtswidrig zu niedrig bemessen seien. Es hat die Verfahren ausgesetzt und die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegt nunmehr vor.

Mit am 29. Juli 2020 veröffentlichtem Beschluss vom 04. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 gewährte Besoldung im Hinblick auf die zustehenden Zuschläge ab dem dritten Kind teilweise verfassungswidrig ist.

Es hat festgestellt, dass der Dienstherr aufgrund des Alimentationsprinzips verpflichtet ist, seinen Beamtinnen und Beamten und deren Familien einen jeweils amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Deshalb ist bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Alimentation ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung.

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Erst ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, bis spätestens zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

Ich bin der Überzeugung, dass die mir gewährte Besoldung, konkret die Zuschläge ab dem dritten Kind, nicht ausreichend ist und diesen Anforderungen nicht genügt.

Ich nehme zur weiteren Begründung meines Antrags und des Widerspruchs Bezug auf die vorgenannten Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

……………………..

(Unterschrift)